

Antrag

der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Unkonventionelle Gasförderung: Fracking im Land verhindern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Risiken und Probleme unkonventioneller Gasförderungsvorhaben im Land angesichts der Trinkwasserversorgung oder der Konkurrenz zu anderen Vorhaben wie der Geothermie beurteilt;
2. auf welche Weise über eine Novellierung des Bergrechtes geregelt werden könnte, schon in der Explorationsphase unkonventioneller Gasförderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit formeller Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen bzw. zu erzwingen;
3. inwieweit sie die Erstellung und Umsetzung eines bundesweiten dreidimensionalen Raumordnungsplans für sinnvoll erachtet, um Nutzungskonkurrenzen zwischen Geothermie, Untertagedeponierung, Bergbau, Bergversatz, Druckluftspeicherung sowie Gas- und Trinkwasserförderung auszuschließen;
4. welche Möglichkeiten und Notwendigkeit sie sieht, Gasförderungsvorhaben im Land auf Basis des Frackings über die Landesplanung und Ausweisung von Ausschlussgebieten zu verhindern.

07. 07. 2011

Grünstein, Stober, Gruber, Rolland, Winkler, SPD

Begründung

Aufgrund vorhandener Explorationswünsche für Vorhaben unkonventioneller Gasförderung stellt sich die Frage nach den Risiken und danach, was das Land unternehmen kann, um diese Energiegewinnungsmethode im Land zu verhindern. Auch in Frankreich ist ein Verbot beabsichtigt. Die Gewinnung von Erdgas durch massiven Einsatz von Chemikalien, die das Trinkwasser und Grundwasser gefährden können sowie die mögliche Nutzungskonkurrenz zur Geothermie lassen es sinnvoller erscheinen, intensiv den Weg in eine Energiewirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien zu gehen, anstatt auf Kosten der Umwelt letzte Erdgasvorkommen zu erschließen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. August 2011 Nr. 5–8932.64/19/15 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Risiken und Probleme unkonventioneller Gasförderungsvorhaben im Land angesichts der Trinkwasserversorgung oder der Konkurrenz zu anderen Vorhaben wie der Geothermie beurteilt;

Die Landesregierung steht der Methode des „Frackings“ grundsätzlich kritisch gegenüber.

In der Explorations- und Exploitationsphase unkonventioneller Erdgasvorkommen können Grundwasser- und möglicherweise sogar Trinkwassergefährdungen eintreten, wenn sich das Einbringen von Stoffen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt. Werden durch den Fracking-Prozess über den eigentlichen Zielbereich hinaus bestehende tektonische Strukturen geöffnet und neue Wegsamkeiten geschaffen, könnten in einer worst-case Betrachtung Inhaltsstoffe der Fracking-Flüssigkeit aber auch Erdgas auf diese Weise in darüberliegende bzw. für Trinkwasser genutzte Grundwasserleiter gelangen. Vorfälle wie sie z. B. in den USA (erhöhter Methangehalt in Trinkwasser) festzustellen waren, deuten diesbezügliche Probleme an.

Als unkonventionelle Lagerstätten für Kohlenwasserstoffe (Erdgas bzw. Erdöl) kommen nach überschlägiger Prüfung die Tongesteine der Posidonienschiefer-Formation (Unterjura) im Alpenvorland eingeschränkt in Frage. Die Gesteine liegen dort in Tiefen zwischen rd. 800 und über 3.000 Metern unter der Erdoberfläche. Belastbare Untersuchungen über mögliche Trägergesteine von nicht-konventionellen Kohlenwasserstoffen liegen für die Landesfläche von Baden-Württemberg bisher nicht vor.

Bei der Gewinnung von Schiefergas (engl. shale gas) aus kohlenwasserstoffhaltigen Tonsteinen ist die Fracking-Technik anzuwenden, bei der durch Einpressen von Wasser in das Gestein die dort vorhandenen Mikrorisse bis auf einige Millimeter Breite erweitert werden. Die Lage und Ausbreitung der Risse wird geplant. Die Ausbreitung lässt sich durch Veränderung des Wasserdrucks steuern und wird dazu seismo-akustisch überwacht. Die gezielt erzeugten Rissflächen können Ausmaße von wenigen Hundert Metern Länge und einigen Zehner-Metern Höhe erreichen. In die Risse muss ein Stützmittel (z. B. Quarzmehl) eingebracht werden, damit diese offen gehalten und nicht durch den Gebirgsdruck wieder verschlossen werden.

Werden der an die jeweilige geologische Situation angepasste Injektionsdruck sowie die einzuhaltenen Sicherheitsschwellen überschritten, kann Fluid über eine ungewollte Rissausbreitung in die über- und unterlagernden Schichten eindringen. Die Rissausbreitung muss daher über ein sicher geplantes Fracking auf den jeweiligen Gebirgsabschnitt begrenzt werden.

Durch den Einsatz verschiedener Chemikalien lässt sich der Transport des Stützmittels in die Risse begünstigen; die Zusammensetzung der hierfür benutzten Chemikalien ist stark von den jeweiligen Lagerstättenbedingungen abhängig. Der Einsatz dieser Chemikalien unterliegt in Deutschland einheitlichen Regelungen und muss entsprechend zugelassen werden. International bestehen Bemühungen, mögliche Umweltauswirkungen des Frackings auszuschließen und wassergefährdende Chemikalien durch weniger bedenkliche zu ersetzen. An den laufenden Studien (<http://water.epa.gov/type/groundwater/uic/class2/hydraulicfracturing/index.cfm>) sind Umweltexperten und die international tätigen Serviceunternehmen für Frackarbeiten beteiligt.

Für tiefe hydrothermale Geothermievorhaben werden die Tonsteine selbst nicht genutzt. Die Tongesteine der Posidonienschiefer-Formation werden unmittelbar von tonig-mergeligen Rahmengesteinen des Unter- und des Mitteljura unter- bzw. überlagert, die für Geothermie-Nutzungen nicht in Frage kommen. In weiterem, vertikalem Abstand von einigen hundert Metern werden sie von den Gesteinsschichten des Muschelkalks und des Oberjura unter- bzw. überlagert, die für Geothermie-Nutzungen in Frage kommen. Einer gegenseitigen Beeinflussung kann im Einzelfall durch technische Maßnahmen begegnet werden. Eine Konkurrenz besteht nicht. Oberflächennahe Geothermievorhaben (Erdwärmesonden mit Tiefen von bis zu 400 m) erreichen die Lagerstättenareale nach bisherigen Kenntnissen nicht.

Für die Aufsuchung/Gewinnung sind gebietsbezogene Bergbauberechtigungen erforderlich. Das Bundesberggesetz sieht diese Gebietsrechte sowohl für die „unkonventionellen“ Gasfördervorhaben als auch für Geothermie (Erdwärme) vor. Rechtlich ist die Erteilung von Berechtigungen für beide Bodenschätze in demselben Feld unter der Voraussetzung möglich, dass nicht Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder die Ausübung bereits vorhandener Berechtigungen gefährdet würde.

2. auf welche Weise über eine Novellierung des Bergrechtes geregelt werden könnte, schon in der Explorationsphase unkonventioneller Gasfördervorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit formeller Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen bzw. zu erzwingen;

Die Explorationsphase gliedert sich in einen rein rechtlichen und einen operativen Teil. Im rechtlichen Teil geht es um die Zuteilung eines bestimmten Feldes (Gebietes) zur Aufsuchung (Bergrechtliche Erlaubnis), im operativen Teil um die Durchführung von Aufsuchungstätigkeiten (Prüfung/Zulassung von Betriebsplänen). Der erste Schritt hat keinerlei Umweltauswirkungen, der zweite kann sie haben. Erst hier können daher Überlegungen zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anbinden.

Aufsuchungstätigkeiten sind bislang einer Pflicht zur UVP nicht unterworfen. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Frage der Gewinnungstechnik im Falle der Fündigkeit oftmals noch gar nicht beantwortet werden kann, scheint eine an der technischen Gewinnungsabsicht festmachende Pflicht zur UVP leicht umgehbar und daher wenig zufriedenstellend. Daher müsste entweder jedwede Aufsuchungstätigkeit oder bestimmte, umweltrelevante Tätigkeiten, wie z. B. Tiefbohrungen zur Erkundung der Lagerstätte, einer UVP unterworfen werden. Letzteres wird derzeit z. B. in Nordrhein-Westfalen angedacht, die Einführung einer gestuften UVP: Für die Aufsuchungsbohrung eine allgemeine Vorprüfung, für die Gewinnungsbohrung ein Planfeststellungsverfahren mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Schon nach geltendem Bergrecht ist es möglich, die operative Umsetzung, die der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne bedarf, einzuschränken bzw. ganz zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48

Abs. 2 BBergG). Soweit die öffentlichen Interessen dabei zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann der Plan bei Betroffenheit von mutmaßlich mehr als 300 Personen oder wenn der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist, öffentlich ausgelegt werden. Dabei können von jedem, dessen Belange berührt sein könnten, Einwendungen erhoben werden.

Darüber hinaus gilt, dass die Zulassung des Vorhabens zwingend zu versagen ist, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG). Hierzu können Aspekte des Grundwasserschutzes, insbesondere des Trinkwasserschutzes gehören. Die Wasserbehörden und die anderen Fachbehörden des Landes sowie die Gemeinden werden von der Bergbehörde unbeschadet des Rechts, weitere Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen, beteiligt, sobald deren Belange berührt sein können. Schon nach geltendem Bergrecht kann also den Gefahren aus der unkonventionellen Erdgasförderung begegnet und können Schädigungen verhindert werden.

Unabhängig von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ist der Landesregierung eine möglichst frühzeitige Information und Beteiligung der Bevölkerung ein wichtiges Anliegen. Die Überlegungen in Nordrhein-Westfalen zur Einführung einer gestuften UVP wird die Landesregierung deshalb genau beobachten und in ihre Überlegungen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung einbeziehen.

3. inwieweit sie die Erstellung und Umsetzung eines bundesweiten dreidimensionalen Raumordnungsplans für sinnvoll erachtet, um Nutzungskonkurrenzen zwischen Geothermie, Untertagedeponierung, Bergbau, Bergversatz, Druckluftspeicherung sowie Gas- und Trinkwasserförderung auszuschließen;

4. welche Möglichkeiten und Notwendigkeit sie sieht, Gasförderungsvorhaben im Land auf Basis des Frackings über die Landesplanung und Ausweisung von Ausschlussgebieten zu verhindern.

Das bestehende deutsche Raumordnungssystem bezieht sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf der Erdoberfläche und in bestimmten Fällen den damit unmittelbar zusammenhängenden oberflächennahen Bereichen (z. B. planerische Sicherung oberflächennaher Rohstoffe). Festlegungsmöglichkeiten zur planerischen Steuerung in den für das Fracking relevanten tieferliegenden Bereichen bestehen für die Raumordnung derzeit nicht.

Die Überlegungen für einen – über das bisherige Planungssystem hinausgehenden – dreidimensionalen Raumordnungsplan, die vor allem durch die Bestrebungen zur Tiefenspeicherung von aus Verbrennungsprozessen abgeschiedenem Kohlendioxid-Gas angestoßen wurden, stehen bundesweit noch ganz am Anfang. Im Rahmen der weiteren grundlegenden Aufarbeitung der Thematik wird insbesondere auch die Frage nach dem Bedarf für eine raumordnerische Steuerung durch einen solchen dreidimensionalen Raumordnungsplan intensiv zu prüfen sein. Aussagen dazu lassen sich derzeit daher noch nicht machen. Es kann somit auch dahingestellt bleiben, ob ein solcher Plan gegebenenfalls vom Bund oder, wie es der Zuständigkeit der Länder für die Raumordnungspläne entspricht, jeweils von den Ländern aufzustellen wäre.

Im Übrigen ist Gegenstand der Raumordnung, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, wie sie sich beispielsweise durch die entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen (etwa des Bergrechts) ergeben, in einen planerischen Ausgleich zu bringen. Die Festlegung allein von (dreidimensionalen) Ausschlussgebieten wäre daher so nicht möglich.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft